

# Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Kommissar für Naturschutz der Provinz Westfalen.

Die Leitung des staatlichen Naturschutzes in Westfalen (Sicherung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, Pflege und Inventarisierung von Naturdenkmälern, Überwachung der Befolgung aller Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen) liegt, soweit bisher keine Unterorganisationen bestehen, in Händen der Prov.-Stelle für Naturschutz, bezw. des Kommissars für Naturschutz der Provinz Westfalen, Münster Westf., Prov.-Museum (Zoologischer Garten). An Unterorganisationen bestehen bisher nur: Bezirksstelle für Naturschutz im Gebiet des Ruhrfiedlungsverbandes (Bez.-Kommissar Mittelschullehrer Oberkirch, Essen-Borbeck, Germaniastraße 245) und die Kreisstelle für Naturschutz Altena-Lüdenscheid (Kreis-Kommissar: Lehrer Lienentemper, Herscheid-Schönebeck). Gemäß Ministerialerlaß sind alle Naturschutzmaßnahmen der oben erwähnten Art nur in Zusammenarbeit mit der staatlichen Naturschutzstelle durchzuführen. Alle Zuschriften sind daher je nach Sachlage an eine der genannten Stellen zu richten.

## Richtlinien für den Aufbau der Naturschutzorgane.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
K. Nr. 6520

Berlin W 8, den 30. Juni 1934.

Über die durch den Erlaß des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. Mai 1907 — UIK 26 718 — geschaffene Organisation des Naturschutzes herrschen noch vielfach Unklarheiten. Die Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit der Naturschutzorgane bildet aber deren einheitlicher und klarer Aufbau. Um diesen zu sichern, gebe ich die nachstehenden Richtlinien bekannt, die auf eine straffere Ordnung der vorhandenen Organisation hinzielen und hierdurch der im heutigen Staate besonders bedeutungsvollen Tätigkeit der Naturschutzorgane zu größerer Wirksamkeit verhelfen sollen.

1. Die Kommissare für Naturschutz (bisher Kommissare für Naturdenkmalpflege) sind die Geschäftsführer der Provinzial-, Bezirks-, Landschafts- oder Kreisstellen für Naturschutz (bisher Provinzial- usw. Stellen für Naturdenkmalpflege). Den Vorsitz in den Provinzialstellen führt der Oberpräsident unter geeigneter Beteiligung der Verwaltung des Provinzialverbandes, in den Bezirksstellen der Regierungspräsident, in den Kreisstellen der Landrat, in den Landschaftsstellen eine von mir auf Vorschlag des Regierungspräsidenten bestimmte führende Persönlichkeit der Staats- oder Kommunalverwaltung.

2. Die Kommissare für die Provinzen und die Regierungsbezirke werden von mir nach Anhörung der Vorsitzenden der entsprechenden Stellen für Naturschutz ernannt und entlassen. Die Kommissare für die Landschaftsgebiete und die Kreise ernennet und entläßt der Regierungspräsident

nach Fühlungnahme mit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin und den zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden. Für die einzelnen Gemeinden oder für mehrere benachbarte Gemeinden ernennen die Vorsitzenden der Landschaftsstellen und der Kreisstellen im Einvernehmen mit den Kommissaren örtliche Vertrauensleute zu ihren Helfern.

3. Die Kommissare für Naturschutz sind Träger einer staatlichen Aufgabe. Sie haben innerhalb ihres Arbeitsgebietes als fachmännische Berater den zuständigen staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden alle Belange des Naturschutzes wahrzunehmen.

4. Die Kommissare üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; doch sind die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsenden baren Auslagen zu ersetzen. Da hierfür staatliche Mittel im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, haben die Stellen für Naturschutz für Beschaffung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen. Es kommen hierfür vorzugsweise Zuschüsse der Kommunalverbände oder von Vereinen in Betracht.

5. Die Kommissare sind verpflichtet, sich mit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin dauernd in Verbindung zu halten, die ihnen von dieser übertragenen Aufgaben zu erledigen und auch sonst ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit ihr auszuüben. Die Bezirkskommissare bilden mit dem zuständigen Provinzial-Kommissar eine Arbeitsgemeinschaft, ebenso die Landschafts- und Kreis-Kommissare mit dem zuständigen Bezirks-Kommissar.

Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, den Aufbau der Naturschutzorgane in ihrem Verwaltungsbereich, soweit er mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, diesen anzupassen und in ihrem Sinne weiter auszugestalten. Auf die genaue Beachtung der festgesetzten Zuständigkeiten bei künftigen Personalveränderungen weise ich besonders hin.

gez. Unterschrift.

### **Verordnung**

#### **über das Naturschutzgebiet Seeufer am Hohen Niemer bei Haltern, Kreis Recklinghausen.**

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.S. S. 83) wird mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Landwirtschaftsministers folgendes angeordnet:

- § 1. Das Ufer des Haltener Stausees auf dessen Südseite in dem nach Norden vorspringenden Bogen des Hohen Niemer im Kreise Recklinghausen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- § 2. a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,5 ha und umfaßt einen Teil der Parzelle 217/13 der Gemarkung Haltern Stadt, Flur 26.
- b) Seine genauen Grenzen sind in einer Karte rot eingetragen, die bei dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegt ist. Weitere Karten befinden sich bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen zu Berlin, bei dem Regierungspräsidenten in Münster, dem Landrat in Recklinghausen und dem Bürgermeister der Stadt Haltern.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

- a) Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt gestattet; das Gleiche gilt für Eingriffe der Nutzungsberechtigten in den Baum- und Strauchbestand für Zwecke des Vogelschutzes und zur Pflege des natürlichen Landschaftsbildes;

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt gestattet; das Gleiche gilt für Maßnahmen der Nutzungsberechtigten gegen Kulturschädlinge und blutsaugende oder sonst lästige Insekten;

- c) das Gebiet unbefugt zu betreten;

- d) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen. Ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 können von mir in besonderen Fällen genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 19. April 1934.

Der Regierungspräsident, Landwirtschaft. Abtlg.  
J. B.: gez. B a c h e m.

(Amtsblatt der Preuß. Regierung zu Münster, Stück 18, Jahrgang 1934, Ausgabe 5. Mai, Seite 68.)

### **V e r o r d n u n g**

#### **über das Naturschutzgebiet Brosthaufener Wiesenmoor im Landkreis Redlinghausen.**

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Landwirtschaftsministers folgendes angeordnet:

- § 1. Das im Landkreise Redlinghausen in der Gemeinde Deuten gelegene Brosthaufener Wiesenmoor wird in dem im § 2 bezeichneten Umfang zum Naturschutzgebiet erklärt.

- § 2. a) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2,2334 ha und umfaßt die Parzellen 38/95, 38/96 und 314/38 in der Gemarkung Wulfen Flur 1.
- b) Seine genauen Grenzen sind in einer Karte rot eingetragen, die bei dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung niedergelegt ist. Nebenausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen zu Berlin, bei dem Regierungspräsidenten in Münster, bei dem Landrat des Kreises Redlinghausen-Land, dem Bürgermeister des Amtes Hervey-Dorsten und bei der Bezirksstelle für Naturdenkmalpflege in Essen.
- § 3. Es ist unter sagt:
- a) in das Schutzgebiet Pflanzen einzubringen, die dort wachsenden Pflanzen im lebenden sowie im abgestorbenen Zustande oder Pflanzenteile zu entfernen, zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder abzuschneiden, Blüten oder Zweige abzubrechen oder abzuschneiden.
- b) innerhalb des Schutzgebietes freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fange geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.  
Die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gestattet.
- c) das Schutzgebiet unbefugt und außerhalb der vorgeschriebenen Wege zu betreten,
- d) Änderungen der Bodenoberfläche des Schutzgebietes vorzunehmen, sowie jede auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Tätigkeit, desgleichen jede Entwässerung und jede Zufuhr von fremdem Wasser durch Anlage von Kanälen,
- e) Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen. Ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen, ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.
- § 4. Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Brut- und Zuchtzwecke oder zu wissenschaftlichen Zwecken behalte ich mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.
- § 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.
- § 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Münster, den 11. Juni 1934.

Der Regierungspräsident. Landwirtschaftliche Abteilung.  
gez. *M a t t h a e i.*

(Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Münster — Stück 25 vom 23. Juni 1934.)

## Ausschuß für Naturschutz im Paderborner Land.

Leiter: Rektor J. Seifert, Paderborn, Schützenweg 4

Schriftführer: Polizeioberinspektor Brand, Paderborn, Ferdinandstr. 30.

Der Bericht umfaßt besonderer Umstände halber die Zeit vom 1. 5. 33 bis 30. 9. 34. Der Ausschuß versammelte sich in dieser Zeit in 10 Sitzungen. Der 2. 5. 33 brachte die durch Hinscheiden des bisherigen Leiters notwendig gewordene Neuwahl des Vorstandes. Am 7. 5. erfolgte die Eröffnung des durch den Ausschuß eingerichteten naturkundlichen Heimatmuseums. Im Rahmen einer kleinen Feier vor geladenen Gästen wurde es der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit übergeben. Am 14. 5. erfolgte eine Wiederholung der Eröffnung vor geladenen Interessenten, nämlich der Schulbehörde, den Leitern der hiesigen Schulen, Lehrern und Lehrerinnen, den Vorsitzenden von Heimatvereinen u. a. Der 17. 5. führte den Ausschuß nach Altenbeken zur Landschaftshauptversammlung des damaligen Westfälischen Heimatbundes.

Das Arbeitsgebiet des Ausschusses ist das Paderborner Land; das sind die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter. Seine Aufgabe und sein Ziel ist die Arbeit für den staatlichen Naturschutz. Die Durchführung dieser Aufgabe hat viel Kleinarbeit zur Voraussetzung. Schon die Frage, „Was ist zu schützen?“, macht die Erforschung und die ständige Beobachtung der Heimatinatur notwendig. Diesbezügliche Ergebnisse werden in Vorträgen und Berichten in allen Sitzungen behandelt.

Es wurde damit begonnen, ein vorhandenes Verzeichnis bemerkenswerter Bäume zu sichten und die als Naturdenkmäler anzusprechenden gesondert zu führen. Auch sollten nach Art einer Kartei Berichtsblätter über die vorhandenen Naturdenkmäler, seien es Bäume, bemerkenswerte Findlinge, seltene Pflanzen und Tiere, angelegt werden. Die gleiche Arbeit läuft für die bestehenden Naturschutzgebiete. Am 30. 9. 33 fand unter Teilnahme des Kreiskulturwarts aus besonderem Anlaß eine eingehende Besichtigung des Naturschutzgebietes Langenbergteich bei Paderborn statt.

Durch das Eingreifen des Ausschusses gelang es, die schönste und uralte Linde in Busch, Kr. Paderborn, zu erhalten und vor dem Gefällwerden zu schützen. Ebenso konnte das zur Stadt Paderborn gehörende Naturschutzgebiet „Stadttheide“ vor der durch Aufforstung drohenden Vernichtung bewahrt und sein Fortbestand gesichert werden.

Als wichtige und notwendige Arbeit zum Schutze der Heimatinatur pflegte der Ausschuß die Werbung für sie und für ihren Schutz. Diesem Zwecke dienten Zeitungsartikel einiger Ausschußmitglieder sowie einige veröffentlichte Sitzungsberichte. Zu dem gleichen Ziele war beschlossen worden, volkstümlich gehaltene Vorträge bei freiem Eintritt zu veranstalten. Ein erster Versuch dazu wurde mit einem Lichtbildervortrag über eßbare und giftige Pilze der Heimat gemacht. Im Frühjahr waren zu demselben Zwecke vier Vogelstimmenwanderungen durchgeführt worden. Auch die intensive Arbeit im neuen Heimatmuseum ging in der gleichen Richtung. Durch einige Mitglieder beteiligte sich der Ausschuß an einer volkstümlichen Arbeit über das Krautbündel. Eine Arbeit über ausgestorbene Tierarten der Heimat wurde in Angriff genommen. Ein Mitglied des Ausschusses wurde zum Prüfungsmitglied der Kreisjägersammer ernannt, so daß eine wertvolle Verbindung zwischen dem Ausschuß für Naturschutz und dem Jagdwesen des Kreises besteht. Im Herbst 1933

unternahm der Ausschuß eine Werbefahrt nach Staumühle, Kr. Paderborn, zur Führerschule des Freim. Arbeitsdienstes, wo vor den künftigen Führern des Arbeitsdienstes ein Vortrag über Notwendigkeit und Wesen des Naturschutzes gehalten und mit ihnen eine naturkundliche Wanderung in die Senne unternommen wurde.

Viel Arbeit war während des ganzen Jahres im Heimatmuseum zu leisten. Die durch Schenkungen bereicherten Sammlungen heimischer Schmetterlinge und Käfer mußten bald eine neue, übersichtliche Ordnung erfahren. Auch die Vogelsammlung mußte neu und übersichtlich gruppiert werden. Den Volksschulen der Stadt wurde Eintrittsfreiheit gewährt. Am 30. 6. 34 erschien das Heimatmuseum im Kölner Rundfunk mit einem Hörbericht über seine Vogeleiersammlung.

Bei der Neuordnung des Heimatvereinswesens gliederte sich der Ausschuß in den Reichsbund Volkstum und Heimat ein und schloß sich gleichzeitig der Arbeitsgemeinschaft naturkundlicher und Naturschutzvereine der Gaue Westfalen-Nord und -Süd an.

### **Kreisstelle für Naturschutz Altena-Lüdenscheid.**

Bereits im April 1932 gründeten wir unsere Stelle mit der Absicht, die Naturschutzbewegung auf eine breite Grundlage zu stellen und um in allen Teilen des Kreises einen Mitarbeiter auf Vorposten zu wissen. Führer der Stelle ist Landrat Dr. Bubner, Altena. Geschäftsführer ist der Kommissar für Naturschutz, Lehrer Wilhelm Lienenkämper, Herscheid. Mitarbeiter sind:

- a) der Vertreter der Kreisverwaltung,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Lüdenscheid,
- c) die Bürgermeister der Städte und Ämter,
- d) je ein besonderes Mitglied der Städte und Ämter: Bauern, Beamte, Kaufleute, Landjäger,
- e) Sachberater: Staatsförster, Kreisjägermeister, Vertreter aller Schularten.

Ziel ist 1. Verbreitung der Schutzideen mit dem Ziele „Naturschutz muß Volkssache werden“. 2. Sicherung der im Kreise bestehenden Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete. Seit der Gründung liegen folgende Arbeiten als abgeschlossen hinter uns:

1. Aufklärung und Werbung durch etwa 50 Vorträge im S.G.B., in der Lehrerschaft, auf Bauernversammlungen, im Rundfunk, im Arbeitsdienst, in den Gliederungen der Partei, auf Heimatabenden.
2. Schaffung einer speziellen Naturschutzbeilage beim Lüdenscheider General-Anzeiger: „Heimatliebe — Heimatschutz“ und Zustellung von Aufsätzen und Notizen an die Lokalpressen des Kreises.
3. Sicherung von drei weiteren Naturschutzgebieten: Wacholderhain „Gafmert“ und „Gleyer“, „Herdeker Bruch“.
4. Materialsammlung einer zweiten Schutzverordnung über 250 Bäume.
5. Heimatschutzwoche des Reichsfürstbischöflichen Köln im Juli 1934.
6. Naturschutzausstellung in Lüdenscheid und auf dem Kreisbauernfest in Herscheid.
7. Schaffung eines Bildarchivs über bemerkenswerte Bäume.

**Naturschutz ist Dienst am Volke!**

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 31-36](#)